

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Bad Sooden-Allendorf

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBL. Seite 66) hat die Stadtverordnetenversammlung am 29.09.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Ersatz des Verdienstauffalls

1. Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte, Mitglieder der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 6,-- DM (= 3,07 € ab 01.01. 2002 = 3,10 €) pro Stunde der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung, der Fraktion, des Magistrats, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied kraft Gesetzes oder Beschlusses von Stadtverordnetenversammlung oder Magistrat mit beratender Stimme angehören.
2. Der Durchschnittssatz nach Abs. 1 wird nur denjenigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen wird der Durchschnittssatz auf Antrag ohne Nachweis gewährt.
3. Anstelle des Durchschnittssatzes kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall erstattet werden.

§ 2 - Ersatz der Fahrkosten

1. Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.
2. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrkosten eine Wegstreckenentschädigung nach den jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden.
3. Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung nach den jeweils geltenden Bestimmungen pro Person und Kilometer (z.Z.. 0,03 DM = 0,02 € ab 01.01. 2002 = 0,02 €) gezahlt.

§ 3 - Aufwandsentschädigungen

1. Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstauffalls und der Fahrkosten pro wahrgenommene Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

- Stadtverordneten	20,-- DM (= 10,23 € ab 01.01.2002 = 10,50 €)
- Mitgliedern der Ortsbeiräte	15,-- DM (= 7,67 € ab 01.01. 2002 = 7,70 €)
- ehrenamtlichen Stadträten	20,-- DM (= 10,23 € ab 01.01.2002 = 10,50 €)
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogenen Sachverständigen, soweit nicht anders zu entschädigen	20,-- DM (= 10,23 € ab 01.01.2002 = 10,50 €)
- sachkundigen Einwohnern, die zu Beratungen hinzugezogen werden	20,-- DM (= 10,23 € ab 01.01.2002 = 10,50 €)

2. Die als ehrenamtliche Schriftführer tätigen, kommunalen Bediensteten erhalten zur Abgeltung des ihnen dadurch entstehenden zeitlichen Mehraufwandes pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und des Magistrats eine Aufwandsentschädigung von 40,--DM (= 20,45 € ab 01.01. 2002 = 20,50 €). Die ehrenamtlichen Wahlhelfer erhalten zur Abgeltung des ihnen dadurch entstehenden zeitlichen Mehraufwandes eine Aufwandsentschädigung (Erfrischungsgeld). Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Festsetzungen der jeweils letzten Bundestagswahl bzw. Landtagswahl.

3. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, daß die Funktionsträger hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten. Diese beträgt für

- den Stadtverordnetenvorsteher	220,--DM (= 112,48 € ab 01.01. 2002 = 112,50 €)
Im Verhinderungsfalle erhält der jeweilige Vertreter diese Aufwandsentschädigung anteilmäßig	
- den Ersten Stadtrat	220,--DM (= 112,48 € ab 01.01. 2002 = 112,50 €)
Im Verhinderungsfalle erhält der jeweilige Vertreter diese Aufwandsentschädigung anteilmäßig	
- die anderen Stadträte	130,--DM (=66,47 € ab 01.01. 2002 = 66,50 €)
- die Fraktionsvorsitzenden	50,--DM (= 25,57 € ab 01.01. 2002 = 25,60 €)
- den Ortsvorsteher des Stadtteils	
Oberrieden	195,-- DM (= 99,70 € ab 01.01. 2002 = 100,00 €)
Orferode	165,-- DM (= 84,36 € ab 01.01. 2002 = 84,40 €)
Kammerbach	142,50 DM (= 72,86 € ab 01.01. 2002 = 72,90 €)
Ellershhausen	127,50 DM (= 65,19 € ab 01.01. 2002 = 65,20 €)
Hilgershausen	127,50 DM (= 65,19 € ab 01.01. 2002 = 65,20 €)
Kleinvach	127,50 DM (= 65,19 € ab 01.01. 2002 = 65,20 €)
Dudenrode	105,-- DM (= 53,69 € ab 01.01. 2002 = 53,70 €)
Ahrenberg	52,50 DM (= 26,84 € ab 01.01. 2002 = 26,90 €)
Höfe Weiden	52,50 DM (= 26,84 € ab 01.01. 2002 = 26,90 €)

4. Die monatliche Pauschale für die Fraktionsvorsitzenden erhöht sich um jeweils 7,--DM (= 3,58 € ab 01.01. 2002 = 3,60 €) pro Fraktionsmitglied (Stadtverordnete und Stadträte).

5. Die Ausschussvorsitzenden erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung doppeltes Sitzungsgeld. Dies gilt auch im Vertretungsfalle für den stellvertretenden Vorsitzenden.

6. Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt wird, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das Zweifache des in Abs. 1 genannten Betrages begrenzt.

§ 4 – Fraktionssitzungen

1. Ehrenamtlich Tätige - mit Ausnahme der Mitglieder der Ortsbeiräte - erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und die Aufwandsentschädigung gemäß §§ 1 bis 3.

2. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf bis zu 2 Sitzungen vor jeder Stadtverordnetenversammlung begrenzt.

§ 5 – Dienstreisen

1. Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Stadträte und sonstige ehrenamtlich tätige Einwohner Reisekosten nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 - Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche auf die in dieser Satzung geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Bad Sooden-Allendorf vom 08.05.1987 einschließlich des 1. Nachtrages außer Kraft.

Bad Sooden-Allendorf, den 29.09.2000

Der Magistrat
der Stadt Bad Sooden-Allendorf

Gundlach
Bürgermeister

Bekanntgemacht in der Bürgerzeitung „Unserer Stadt“ Nr. 42 vom 20. Oktober 2000